



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

62/SN-171/ME
A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.243/30-Pr/7/92

Mag. Weilinger/5035

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1016 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betr.:
Bundesgesetz über Fachhochschul-
Studiengänge. Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 6.1. GE/19 PZ

Datum: 13. OKT. 1992

Vert. 13.10.92 Lenhard

St. Virrei

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeindruckt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gerichteten Stellungnahme zu den Entwürfen der im Betreff genannten Gesetzesnovellen zu übermitteln.

Wien, am 6. Oktober 1992

MR Dr. Benda

25 Beilagen

F.d.R.d.A.:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl

15.243/30-Pr/7/92

A-1011 Wien, Stubenring 1
 DVR 37 257
 Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
 Telefax 713 79 95, 713 93 11
 Telefon 0222/71100 Durchwahl
 Name/Teil.-Klappe des Sachbearbeiters:

Mag. Weilinger/5035

An das
 Bundesministerium für
 Wissenschaft und Forschung

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betr.:
 Bundesgesetz über Fachhoch-
 schul-Studiengänge. Stellungnahme

zur Zl.: 51.002/17-I/B/14/92 vom
 3. Juni 1992

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeindruckt sich, folgende Ressortstellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf zu übermitteln:

Grundsätzlich wird die dem Entwurf zugrunde liegende Intention der Einrichtung neuer eigenständiger Bildungseinrichtungen im heimischen Bildungswesen, wenn damit eine Chance zu einer weiteren Anhebung des allgemeinen Qualifikationsniveaus sowie zur Förderung der Mobilität der Berufstätigen gegeben ist, und wenn - was diesen Zweig der berufsbildenden höheren Schulen betrifft - ein Eingriff in das bewährte normale HTL-Schema unterbleibt, begrüßt.

Im Rahmen unseres Bildungssystems nehmen nämlich für die Wirtschaft die berufsbildenden höheren Schulen - hier insbesondere die höheren technischen Lehranstalten - einen besonders wichtigen Platz ein. Die Fachhochschulen sind gerade aus der Sicht der Industrie als eigenständiger Bildungsweg zwischen Matura und Vollstudium ohne Zerschlagung des berufsbildenden höheren

Schulwesens einzurichten. Sie dürfen weder eine reine Fortführung der berufsbildenden Schulen noch ein Ableger der Universitäten werden. Die Fachhochschulen sollen vielmehr durch kurze, straffe und praxisorientierte Studienangebote mit ausgezeichneten Berufschancen zu einer Entlastung der Universitäten führen. Die Eigenständigkeit dieses neuen Bildungsbereiches wird betont. Die Fachhochschulen müssen sich somit in das österreichische Bildungssystem integrieren und dürfen keinesfalls bewährte Bildungsformen beeinträchtigen oder beseitigen. Eine Mitwirkungsmöglichkeit der Länder ist vorzusehen, um regionalen Besonderheiten Rechnung tragen zu können.

Unter dem Aspekt der österreichischen EG-Bemühungen sollte die Errichtung von Fachhochschulen jedenfalls dazu beitragen, österreichischen Absolventen mehr Chancen auf dem Arbeitsmarkt in einem immer stärker international orientierten Wettbewerb zu bieten.

Zur Anerkennung von Fachhochschul-Studiengängen in Verbindung mit Befähigungsnachweisverordnungen aufgrund der Gewerbeordnung 1973:

Der gegenständliche Entwurf regelt die Anerkennung von Fachhochschul-Studiengängen. Diese Fachhochschul-Studiengänge haben ein gleichwertiges (insbesonders auf die "Gleichwertigkeit" wird später noch kritisch eingegangen), ergänzendes und eigenständiges Angebot zu den Diplomstudien an den Universitäten und den Hochschulen künstlerischer Richtung zu gewährleisten (vgl. dazu die Erläuterung zu § 5 des vorliegenden Entwurfes).

In zahlreichen "Befähigungsnachweisverordnungen", die auf Grund der Gewerbeordnung 1973 bisher erlassen wurden, wird an den Umstand des erfolgreichen Besuches von Studienrichtungen an inländischen Universitäten angeknüpft; sei es, daß dadurch in Verbindung mit einem Mindestmaß an nachgewiesenen fachlichen Tätigkeiten die Befähigung für die Ausübung eines bestimmten Gewerbes als erbracht angesehen wird oder diese Antrittsvoraussetzungen für Prüfungen im Sinne der Gewerbeordnung 1973 sind.

Wenn Fachhochschul-Studiengänge eine gleichwertige, ergänzende und eigenständige Ausbildung bezüglich der Diplomstudien an den Universitäten und den Hochschulen künstlerischer Richtung vermitteln, bedeutet dies, daß der erfolgreiche Besuch eines Fachhochschul-Studienganges jedenfalls auch auf Grund des verfassungsrechtlich verankerten Gleichheitsgrundsatzes in den "Befähigungsnachweisverordnungen" zu berücksichtigen ist. Um dies zu gewährleisten, ist es jedenfalls erforderlich, daß das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zumindest von etwaigen Anerkennungen von Fachhochschul-Studiengängen umgehend Kenntnis erlangt, um die allenfalls erforderlichen logistischen Maßnahmen zu setzen.

Zum Raumbedarf:

Obwohl davon ausgegangen wird, daß die Fachhochschulen keinesfalls bewährte Bildungsformen beeinträchtigen oder beseitigen dürfen, kann unter EG-Bedingungen angenommen werden, daß höhere berufsbildende Schulen in manchen Sparten derart an Zuspruch verlieren werden, daß sie aufgelassen werden müssen, wenn Fachschulen gleicher Fachrichtung existieren, weil die Berufsaussichten im EG-Raum für Fachhochschulabsolventen unter Umständen besser sind als für Absolventen einer höheren berufsbildenden Schule.

Da ein "Fachhochschul-Studiengang" höchstens 5 Jahre lang mit Bescheid anzuerkennen sein wird, und das Erlöschen der Anerkennung des Fachhochschulstudienganges bei gewissen Voraussetzungen möglich ist (§ 15 und § 16), was die Auflassung der Fachhochschule bedeuten würde, ist mit einem wesentlich wechselhafteren Raumerfordernis bezogen auf einen Standort zu rechnen als es bei Universitäten oder bei höheren berufsbildenden Schulen bisher üblich war. Da die bauliche Struktur, wegen ihrer beständigen Natur, diesem Wechsel nicht ohne weiteres, zumindest nicht ohne erhebliche Kosten zu verursachen, folgen kann, ist anzustreben, daß künftig die starre bauliche Abgrenzung der universitären Gebäude, der künftigen Fachhochschulen und der berufsbildenden Lehranstalten aufgegeben wird, damit ein "Raumausgleich" möglich wird. In einem universitären Gebäude sollten unter Umständen Teile einer Fachhochschule Platz finden können, und die höheren

- 4 -

berufsbildenden Schulen werden Raum für die Fachhochschulen abgeben müssen. Der Neubau von Fachhochschulen in Verbindung mit dem Abstoßen der Bausubstanz der höheren berufsbildenden Schulen ist volkswirtschaftlich sicher nicht vertretbar.

Auch wenn beabsichtigt ist, daß nicht der Bund allein mit den Errichtungskosten von Fachhochschulen belastet ist, dieser möglicherweise vielleicht sogar nur die Personalkosten zu tragen hat, so sollte trotzdem bei der Standortwahl auf Möglichkeiten des Raumausgleiches Bedacht genommen werden.

Jedenfalls muß verhindert werden, daß eine Gemeinde aus bloßen regionalpolitischen Erwägungen einen volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigten Neubau dadurch erwirken könnte, daß sie z.B. einen Grund kostenlos zur Verfügung stellt.

Insgesamt muß darauf hingewiesen werden, daß der Entwurf detailliertere kostenbezogene Ausführungen vermissen läßt.

Zu den Bestimmungen im einzelnen:

Zu § 2:

Der programmatische § 2 des vorliegenden Entwurfes geht zu sehr in die Richtung der Bildungsvermittlung allgemeiner Art. Eine notwendige Aufteilung nach den Branchen der Wirtschaft wäre intensiver zu betonen. § 5 scheint bei der Verleihung akademischer Grade implizit von dieser Voraussetzung auszugehen.

Darüberhinaus ist der in Abs. 1 formulierte Zweck einer "wissenschaftlich fundierten Berufsausbildung" sehr zu begrüßen, wobei nach ho. Ansicht aber die Bedeutung der Fachhochschul-Studiengänge vor allem in ihrem Charakter als praxisbezogene Alternativen zum bestehenden Bildungsangebot der Universitäten zu sehen ist. Nicht sehr günstig erscheint in diesem Zusammenhang die Formulierung der Z 1 in Abs. 1, insbesondere was die "Gleichwertigkeit" betrifft. In den Erläuterungen zu § 5 wird zwar

ausgeführt, daß "gleichwertig" darauf verweisen soll, daß der Unterschied zu Universitäts- und Fachhochschulstudien kein hierarchischer, sondern einer der Orientierung (wissenschaftlich-disziplinorientiert versus wissenschaftlich-berufsfeld-orientiert) ist, - eine Erläuterung die überdies schon zu § 2 Abs. 1 Z 1 gegeben werden sollte - tatsächlich läßt sich diese Auslegung aus § 2 Abs. 1 Z 1 nicht ableiten. Viel eher wird der Eindruck erweckt, daß damit die Universitäten und ihrer Bedeutung als Bildungsträger beschnitten werden sollen, wenn von "Gewährleistung ... einer bestehenden Diplomstudien gleichwertigen Ausbildung" gesprochen wird. Es kann weder Gleichwertigkeit des Angebotes geben noch kann diese Gleichwertigkeit gewährleistet werden, da Sinn und Zweck beider Bildungseinrichtungen einfach nicht gleichgesetzt werden können, ohne daß man den Universitäten die Grundlage für ihre Daseinsberechtigung beschneidet.

Daß beiden Zielen, nämlich der wissenschaftlich-disziplinorientierten und der wissenschaftlich-berufsfeld-orientierten Ausbildung der gleiche Stellenwert im Bildungsangebot insgesamt eingeräumt werden soll, darf nicht dazu führen, daß das Universitätsstudium abgewertet wird.

Zur Verwirklichung des Ziels einer praxisbezogenen Ausbildung im Rahmen der Fachhochschul-Studiengänge wird die Vorschreibung eines Praxissemesters als sehr wichtig erachtet.

Zu § 3 Z 3:

Um den Unterricht durch Betriebspрактиker nicht von vornherein auszuschließen, sollte anstelle von "pädagogisch qualifizierten Lehrkörper" von "pädagogisch geeigneten Lehrkörper" gesprochen werden.

Zu § 3 Z 5:

Es wird bezweifelt, ob eine vorgesehene Anzahl von 15 Semesterwochenstunden im Semesterdurchschnitt tatsächlich ausreichend sein könnte.

Zu § 4:

Der Definition der Studienvoraussetzungen in dieser Bestimmung kommt große Bedeutung zu. Dem HTL-Absolventen klassischer Prägung sollte ein gewisser Vorteil eingeräumt werden, da die Verwandtschaft zwischen den Schultypen sehr eng sein wird. Die Öffnung für Lehrlinge ist zu begrüßen und als wichtiger Schritt zu verstehen. Um jedoch dieser Gruppe persönliche Enttäuschungen auf dem Weg zum Fachhochschuldiplom zu ersparen, empfiehlt sich ein eigener Vorbereitungsschritt, etwa in der Form der bereits praktizierenden "Fachakademie". Mittelschüler können mit einem Einführungskurs auf die Fachhochschule hin orientiert werden. Was die in Abs. 2 genannte Zugangsvoraussetzung der "facheinschlägigen beruflichen Qualifikation" betrifft, so muß damit auch den Praktikern der spätere Einstieg nach langjähriger beruflicher Erfahrung ermöglicht werden.

Zu §§ 7 ff:

Ein wesentliches Ziel der Fachhochschulen ist es (dies wurde auch im Zielkatalog des Vorblattes vermerkt), die Durchlässigkeit für das duale System zu schaffen. Der derzeitige Zugang von Absolventen der Lehrausbildung zu den Hochschulen ist insbesondere in zeitlicher Hinsicht schwierig gestaltet (entweder Erwerb der Reifeprüfung im Wege von Aufbaulehrgängen oder Abendschulen oder Absolvierung der Studienberechtigungsprüfung).

Die Fachhochschulen sollen jedoch auch einen anderen wesentlichen Bereich abdecken, nämlich den der bereits gewerblich Selbständigen oder von Personen, die die entsprechenden gewerblichen Befähigungsnachweise, wie etwa Meisterprüfungen, bereits erbringen.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten schlägt daher vor, daß zwei Mitglieder des Fachhochschulrates vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten vorgeschlagen werden und vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

- 7 -

bestellt werden. Dies ist deswegen notwendig, damit auch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten über entsprechende Studiengänge an Fachhochschulen informiert ist (Gewerbeordnung, Ziviltechnikergesetz, Ingenieurgesetz, Berufsausbildungsgesetz).

Zu § 12 Abs. 2:

Der Entwurf sieht hier vor, daß "gegen Bescheide des Fachhochschulrates kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist". Dies erscheint zu hart und angesichts der begrenzten Verantwortlichkeit der Mitglieder des Fachhochschulrates (Bestellung 3 Jahre) auch wenig sinnvoll. Es wird daher angeregt, zumindest ein Aufsichtsrecht vorzusehen.

Wunschgemäß werden 25 Exemplare dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 5. Oktober 1992

Für den Bundesminister:

MR Dr. Benda

F.d.R.d.A.:

